



Dienststelle Steuern

BESCHEINIGUNG

Wir bestätigen, dass der Verein

Schweizerische Richard Wagner-Gesellschaft, Luzern
PersID: 2130224

die Voraussetzungen einer von der Gewinn- und Kapitalsteuer befreiten gemeinnützigen Institution im Sinne von § 70 Abs. 1 lit. h des luzernischen Steuergesetzes (StG) sowie Art. 56 lit. g des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) erfüllt.

Freiwillige Zuwendungen natürlicher und juristischer Personen an die oben genannte juristische Person sind bei der Einkommens- bzw. Gewinnsteuer nach Massgabe von § 40 Abs. 1 lit. i und § 73 Abs. 1 lit. c StG sowie Art. 33a und Art. 59 Abs. 1 lit. c DBG abziehbar.

Wir machen darauf aufmerksam, dass über die Abzugsfähigkeit der einzelnen Zuwendungen formell jeweils erst im Rahmen des konkreten Veranlagungsverfahrens entschieden wird.

Die Aufnahme in die Liste der anerkannten Institutionen mit Verfolgung gemeinnütziger Zwecke beruht auf den eingereichten Unterlagen. Allfällige Änderungen der rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse (z.B. Statutenänderungen, Auflösung der Institution, Änderung oder Verlagerung der Tätigkeit) sind der Dienststelle Steuern des Kantons Luzern umgehend mitzuteilen. Diese behält sich vor, die Voraussetzungen der Steuerbefreiung im jährlichen Steuererklärungsverfahren neu zu prüfen. Die Steuerbefreiung kann bei fehlenden Voraussetzungen jederzeit entzogen werden. Entsprechend würde auch die Abzugsfähigkeit von Zuwendungen entfallen.

Luzern, 4. September 2020

Dienststelle Steuern des Kantons Luzern
Abteilung für juristische Personen:


Urs Kreiliger, Abteilungsleiter



Dienststelle Steuern
Juristische Personen
Buobenmatt 1, Postfach 3464
6002 Luzern
www.steuern.lu.ch

PersID:
RegisterNr.:

2130224
65197/4

Badertscher Rechtsanwälte AG
Herr Christian Martin Gutekunst
Mühlebachstrasse 32
Postfach 769
8024 Zürich

EINGEGANGEN

07. Sep. 2020

Luzern, 4. September 2020

PersID: 2130224 (52)
Institution: Schweizerische Richard Wagner-Gesellschaft, Luzern

Steuerbefreiung

Feststellungen:

Der Verein bezweckt die Förderung des Verständnisses für das Werk von Richard Wagner durch Veranstaltungen von Vorträgen, Konzerten und Tagungen, Publikationen, Hinweise auf Aufführungen von Werken Richard Wagners im In- und Ausland. Zudem werden das Richard Wagner Museum Tribschen, Luzern und weitere Wagner-Gedenkstätten in der Schweiz gefördert. Schliesslich werden bühnen- oder konzertmässige Aufführungen von Werken Richard Wagners im In- und Ausland unterstützt.

Aufgrund dieser statuierten Zweckbestimmung sowie der eingereichten Unterlagen verfolgt der Verein seine uneigennützigen Aktivitäten im kulturellen Bereich. Die Interessen der Allgemeinheit sind vorliegend gegeben und die besonderen Voraussetzungen für die Gewährung der subjektiven Steuerbefreiung sind erfüllt.

Entscheid:

Steuerbefreit im Sinne von: § 70 Absatz 1 Buchstabe h / StG
Art. 56 Buchstabe g / DBG

Gültig ab: 18. Oktober 2020 (Statutenrevision)

Ohne Gegenbericht innerhalb von 30 Tagen wird die Institution in die öffentliche Liste der anerkannten Organisationen, welche gemeinnützige Zwecke verfolgen, aufgenommen.

Die Steuerbefreiung, gemäss vorliegendem Entscheid, gilt grundsätzlich nur für eine Steuerperiode. In Bezug auf das Steuererklärungsverfahren und deren Mitwirkungspflichten ändert sich für die oben genannte juristische Person nichts (gemäss § 144 ff. StG und Art. 124 ff. DBG). Somit ist jährlich eine Steuererklärung inklusive Jahresrechnung und Jahresbericht (falls vorhanden) einzureichen. Dabei muss nur die erste Seite der Steuererklärung ausgefüllt werden.

Bei der jährlichen Prüfung der Steuererklärung wird beurteilt, ob die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung weiterhin gegeben sind. Bei unveränderten Verhältnissen wird die Steuerbefreiung weiterhin gewährt und mittels Schreiben von unserer Abteilung schriftlich bestätigt.

Freundliche Grüsse



Urs Kreiliger
Abteilungsleiter
+41 41 228 56 80
urs.kreiliger@lu.ch



Josef Habermacher
Teamleiter
+41 41 228 65 84
josef.habermacher@lu.ch